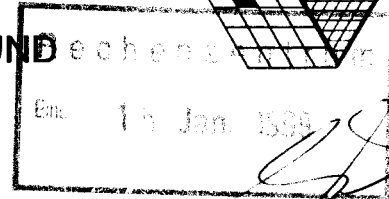


H132

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 1/99

Dortmund, 15.01.1999

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Richtlinien für die Darstellung der Universität im World Wide Web (WWW) Seite 1 - 3

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund i. d. F. der Neubekanntmachung vom 18. Dezember 1997 Seite 4 - 5

**Nichtamtlicher Teil:**

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 Seite 6 - 34

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 Seite 35 - 66

## Amtlicher Teil

Das Rektorat der Universität Dortmund hat in seiner 449. Sitzung am 18.11.98 Richtlinien für die Darstellung der Universität Dortmund im World Wide Web beschlossen, die gemäß § 2 Abs.4 Satz 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S.213), hiermit amtlich bekanntgemacht werden.

### Universität Dortmund

## Richtlinien für die Darstellung der Universität im World Wide Web (WWW)

Mit seiner unmittelbaren und weltweiten Verfügbarkeit ist das Internet ein besonders wirksames Medium, um über Forschung und Lehre an der Universität Dortmund zu informieren. Das Rektorat strebt eine umfassende Darstellung der verschiedenen Bereiche der Hochschule (Fachbereiche und Fakultäten, Einrichtungen, Verwaltung, Studierendenschaft) auf den Webseiten der Universität an, die ebenso der Öffentlichkeitsarbeit der Universität wie den Bedürfnissen der Informationssuchenden dient. Für Einstellung und Pflege der Informationen liegt die Verantwortung in erster Linie bei den jeweiligen Bereichen selbst. Nur so ist die fortlaufende Aktualisierung und Richtigkeit in der Sache zu gewährleisten.

Eine ausgeprägte Vielfalt des Informationsangebotes entspricht dabei ganz dem Wesen einer Universität; insgesamt aber muss die Darstellung der Universität Dortmund im WWW die von ihrer Grundordnung vorgegebene Struktur spiegeln und sich an einem einheitlichen Gesamterscheinungsbild orientieren. Gerade weil die dezentrale Betreuung des Informationsangebots sinnvoll ist, müssen zudem klare Regelungen über Verantwortlichkeiten und Verhaltenspflichten getroffen werden. Diesen Zwecken dienen die folgenden Regelungen für die Pflege sowie Empfehlungen für die Gestaltung der Webseiten.

### **IRegelungen für die Pflege der Webseiten**

Die Nutzung der Server und des Datennetzes der Universität dient universitären Zwecken.

Ausnahmen von diesen Richtlinien regelt das Rektorat.

Verantwortlich für die Erstellung und Pflege der Webdienste sind für das ihren Bereich betreffende Angebot:

Für die Universität und die zentralen Organe der Selbstverwaltung	Der Rektor
Für die Verwaltung	Die Kanzlerin
Für Fachbereiche und Fakultäten und ihre Einrichtungen	Der Dekan / Die Dekanin
Für zentrale Einrichtungen	Der Leiter / Die Leiterin

Für die Studierendenschaft	Der Vorsitzende / Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
----------------------------	---

Jede von der Universität herausgegebene Webseite soll deutlich machen, von welcher Ebene oder Einrichtung der Universität sie angeboten wird. Sie muss einen Hinweis auf ihr Veröffentlichungsdatum sowie auf die presserechtlich verantwortliche Person enthalten. Eine kommerzielle oder private Nutzung ist auf allen Ebenen der Webdienste der Universität Dortmund unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat. Links auf Seiten, die nicht universitären Zwecken dienen, sind besonders zu kennzeichnen. Für werbliche Hinweise kann die Hochschule ein Entgelt verlangen.

Informationen zur Person werden nur insoweit aufgenommen, wie ein unmittelbarer Bezug zur Hochschule besteht. Angaben, die über die dienstlichen Funktionen und die Erreichbarkeit hinausgehen, sind unmittelbar zu löschen, wenn die Betroffenen es verlangen.

WWW-Seiten, deren Inhalt offensichtlich gegen Gesetze verstößt, sind von der Leitung der bereitstellenden Einrichtung unverzüglich aus dem Informationsangebot zu entfernen.

## II Empfehlungen für die Gestaltung der Webseiten

Die inhaltliche Strukturierung des Informationsangebotes im WWW der Universität Dortmund orientiert sich an ihrer organisatorischen Gliederung.

Die inhaltliche und formale Gliederung der Seiten und insbesondere der jeweils einen neuen Informationsbereich erschließenden Eingangsseiten soll einem einheitlichen Muster folgen und nachstehende Grundstruktur aufweisen:

Seitenkopf:

Titel und Logo

Links zur Homepage und zu den Leitseiten der Universität, zum zentralen Index sowie zu anderssprachigen Versionen

gegebenenfalls Link zur Eingangsseite der jeweiligen Einrichtung

Seiteninhalte:

Anschrift der Einrichtung und verantwortliche Leitung

Raum für aktuelle Tagesmeldung (optional)

Allgemeine Kurz-Information

Teilgliederungen, Organe und kooperierende Einrichtungen

Lehre und Studium (obligatorisch für alle Fachbereiche und Fakultäten)

Forschung (obligatorisch für alle Fachbereiche und Fakultäten)

Aus- und Weiterbildung (optional)

Personal- und Gruppenvertretungen (optional)

Informations- und Dienstangebote (optional)

Schlagwortregister (soweit nicht durch zentralen Index abgedeckt)

Email-Kontaktadresse

Seitenfuß:

Rückführung zum Seitenkopf

Zeitpunkt der Veröffentlichung bzw. letzten Überarbeitung

Presserechtliche Verantwortung (gegebenenfalls als Link zu einem „Impressum“)

Wichtige Seiten, insbesondere Leitseiten und Eingangsseiten sollen alternativ auch in anderen Sprachen - mindestens in Englisch, bevorzugt auch in Französisch und Spanisch - zur Verfügung stehen.

Das für die Webseiten der Zentralebene entwickelte Layout soll so weit wie möglich auch bei dezentralen Informationsangeboten genutzt werden.

Alle Seiten sollen barrierefrei gestaltet sein, damit insbesondere behinderten Nutzern und Nutzerinnen der Zugang zum Informationsangebot der Universität Dortmund nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Hinweise zu einer guten Gestaltung von Webseiten unter diesen und anderen Aspekten werden unter der Adresse "<http://www.uni-dortmund.de/Webrichtlinien/>" bereitgehalten und laufend aktualisiert.

Dortmund, den 17. Dezember 1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. A. Klein

**Amtlicher Teil**

**Änderung  
der Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Universität Dortmund i. d. F. der Neubekanntmachung vom  
18. Dezember 1997**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213) i.V.m. § 42 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (AM Nr. 2/97 vom 17.01.1997) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Universität Dortmund in seinen Sitzungen am 15. Juni 1998 und 1. Dezember 1998 die folgenden Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund beschlossen:

**Artikel 1**

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund i.d.F. der Neubekanntmachung vom 18. Dezember 1997 (AM Nr. 23/97 vom 23.12.1997) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „126,40 DM“ durch die Worte „131,50 DM“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „111,40 DM“ durch die Worte „116,00 DM“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „1,00 DM“ durch die Worte „1,50 DM“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Die Erhebung des erhöhten Beitrages erfolgt erstmalig zum Sommersemester 1999.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studentenparlaments der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 15. Juni 1998 und 1. Dezember 1998 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund vom 16. Dezember 1998.

Studierendenschaft der Universität Dortmund  
Der Allgemeine Studentenausschuß

(Wibke Lang)  
- Vorsitzende -

(Markus Münch)  
- Präsident des Studentenparlaments -

**Dortmund, den 18. Dezember 1998**

**Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. A. Klein**

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Architektur und Städtebau  
an der Universität Dortmund  
vom 9. März 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Sonderformen der Fachprüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 17 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Sonderformen der Fachprüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 a Freiversuch
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

## IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
  - § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 30 Aberkennung des Diplomgrades
  - § 31 Übergangsbestimmungen
  - § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anlage

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Architektur und Städtebau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerische Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) In der Fakultät Bauwesen werden im Rahmen des Dortmunder Modell Bauwesen sowohl Architektur und Städtebau als auch Bauingenieurstudenten/innen gemeinsam ausgebildet. Die integrierte Ausbildung wird deutlich in einer großen Zahl gemeinsamer Lehrveranstaltungen u. insbesondere im Rahmen des Projektstudiums arbeiten die Architektur und Städtebau- und Bauingenieurstudenten/innen arbeitsteilig in Gruppen zusammen.

#### § 2

#### Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Bauwesen den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ („Dipl.-Ing.“).

#### § 3

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der geforderte Studienumfang beträgt höchstens 175 Semesterwochenstunden. Im Vordiplom handelt es sich bei allen Prüfungsfächern um Pflichtfächer. Im Hauptdiplom ist das Verhältnis zwischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ausgeglichen. Die Studieninhalte



werden so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

#### **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Sowohl die Diplomvorprüfung als auch die Diplomprüfung erfolgen studienbegleitend. Nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen finden Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen bzw. Sonderformen von Fachprüfungen gem. § 14 statt. Nach Abschluss von Entwürfen und Projekten gibt es ein Abschlusskolloquium mit Beurteilung.
- (3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im fünften Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. 18) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzureichen. Die Fristen für die Meldung zu den weiteren Prüfungsterminen gibt der Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 1 Woche vor der Prüfung von dieser abmelden.
- (5) Im übrigen gelten die Mutterschutzfristen sowie die Fristen des Erziehungsurlaubs (§ 91 Abs. 3 UG).

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Bauwesen einen Prüfungsausschuss. Für die Studiengänge Architektur und Städtebau und Bauingenieurwesen wird von der Fakultät Bauwesen ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/r Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern/innen. Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder/innen werden aus der Gruppe der Professoren/innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten/innen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen /deren Stellvertreter/in Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungs-

verfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzenden/e übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen /deren Stellvertreter und zwei weiteren Professoren/innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/innen und Beisitzern/innen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.

## § 6

### Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/r Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum/r Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der/die Kandidat/in kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen, den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge des/der Kandidaten/innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der/die Kandidat/in an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der /die Kandidat/in an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Technik, Mathematik, Künste erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerbern/innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.

### § 8

#### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten /in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Außerdem gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs gemäß § 91 Abs. 3 UG. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer /in oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der/die Kandidat/in von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines/r Prüfers/in oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten /in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Architektur eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/in zugelassen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung und
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Architektur nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er /sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem/der Kandidaten/in nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende/r.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der /die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Architektur und Städtebau an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der /die Kandidat/in sich in demselben Studiengang in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/in seinen /ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren hat.

**§ 11**  
**Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat /in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines/ihres Faches, ein methodisches und künstlerisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen und aus studienbegleitenden Fachprüfungen.

(3) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über eine individuell erkennbare Studienleistung in Form einer Übung oder einer Klausur. Die Leistungsnachweise müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein, um die Diplomvorprüfung abzuschließen. Auf Antrag des/der Kandidaten/in können die Leistungsnachweise und deren Beurteilung in einem Anhang zum Vordiplomzeugnis aufgeführt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Leistungsnachweise nicht berücksichtigt. Leistungsnachweise können bei nicht ausreichender Beurteilung unbegrenzt wiederholt werden.

(4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend absolviert. Sie bestehen aus:

Klausuren, mündlichen Prüfungen und Sonderformen von Fachprüfungen gemäß § 14 (Übung, zeichnerische Darstellung und Projekt), die in der folgenden Tabelle zusammengefaßt sind. Näheres siehe Studienverlaufsplan im Anhang.

**Diplom-Vorprüfung  
Studiengang Architektur und Städtebau B1**

	<b>Prüfungsfächer</b>	<b>Fach- prüfungen</b>	<b>Leistungs- nachweise</b>	<b>%</b>	<b>Gewicht</b>
1	Baubetrieb		1 Übung im Projekt		
2	Baukonstruktion/ Entwerfen	1 Entwurf 1 mündl. Prüfung		20 80	3
3	Bauphysik	1 Klausur 120 Min.		50	2
	Baustoffkunde	1 Klausur 120 Min.		50	
4	Bauwirtschaft		1 Übung im Projekt		
5	Computerorientierte Methoden im Bauwesen	1 Übung mit Kolloquium			1
6	Darstellende Geometrie		1 Klausur (180 Min.)		
7	Geschichte der Baukunst	1 mündl. Prüfung			2
8	Grundlagen der Dar- stellung und Innenraumentwurf	1 Entwurf 1 zeichn. Darstellung		50 50	3
9	Grundlagen der Baupla- nung und des Städte- baus	1 mündl. Prüfung 1 Entwurf		50 50	3
10	Projekt 1	Projektentw urf Bauko TK TGA		40 20 25 15	4
11	Technische Gebäude- ausrüstung	1 mündl. Prüfung			2
12	Theor. Grundlagen des Entwerfens	1 Entwurf 1 Entwurf		50 50	3
13	Tragkonstruktionen/ Statik. Bemessung	1 Klausur			3

(5) Besteht eine Prüfung aus einer Klausurarbeit, hat der/die Kandidat/in sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 15 Abs. 1 nach der zweiten Wiederholung der Prüfung (§ 16) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 15 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(6) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperliche Behinderung nicht in der Lage ist die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem /der Kandidaten/in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden (§ 7 Abs. 7).

## § 12

### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit (vergl. Tabelle) und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/innen gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 13

### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei/mehreren Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede/r Kandidat/in in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem/r Prüfer/in geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der/die Prüfer/in den/die zweite/n/die anderen Prüfer/innen oder den/die Beisitzer/in zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat/in und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.



(4) Die wesentlichen Gegenstande und Ergebnisse der Prufung in den einzelnen Fachern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prufung ist dem/r Kandidaten/in im Anschlu an die mundliche Prufung bekanntzugeben.

(5) Studenten/innen, die sich zu einem spateren Prufungstermin der gleichen Prufung unterziehen wollen, werden nach Magabe der raumlichen Verhaltnisse als Zuhorer/innen zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prufungsergebnisses.

##  14

### Sonderformen fur Fachprufungen

(1) Aufgrund der ingenieurwissenschaftlichen und kunstlerischen Anforderungen des Studienganges Architektur und Stadtebau ist es notwendig, zur Uberprufung der erforderlichen Kenntnisse und Fahigkeiten auer mundlichen Prufungen und Klausuren in bestimmten Prufungsfachern folgende Sonderformen der Fachprufungen durchzufuhren:

- a) Ubungen (Hausarbeiten, Referate, kontrollierte Ausarbeitungen),
- b) zeichnerische Darstellungen (Freihandzeichnungen, analytische Zeichnungen, Bestandsaufnahmen, Konstruktionszeichnungen mit Berechnung, CAD mit Abschlusskolloquium),
- c) Entwurfe (Losungen von Bauaufgaben mit wissenschaftlichen und kunstlerischen Mitteln),
- d) Projekte (komplexe Losungen von Bauaufgaben in allen Planungsphasen vom Entwurf bis zur Berechnung und konstruktiven Durcharbeitung unter Beachtung der Inhalte der Statik der Baukonstruktionen, Bauphysik, der Klimagerechten Architektur, der Technischen Gebaudeausrustung, der Bauwirtschaft und des Baubetriebes). Projekte werden in der Regel in Gruppen von einem/r Architektur und Stadtebau- oder einem/r oder zwei Bauingenieurstudenten/innen arbeitsteilig bearbeitet.

(2) Die Bearbeitungsfristen von Ubungen und zeichnerischen Darstellungen betragen je nach Umfang 8 Tage bis sechs Monate.

- Die Bearbeitungsfrist von Entwurfen betragt je nach Umfang 3 bis 6 Monate.
- Die Bearbeitungsfrist von Projekten betragt je nach Komplexitatsgrad und je nach Zahl der integrierten Studienleistungen (exemplarisches Lernen) 6 bis 11 Monate.

(3) Die Fristen in denen die o.g. Studienleistungen zu erbringen sind, werden zusammen mit der Aufgabe bekanntgegeben. Die Ubungen, zeichnerischen Darstellungen, Projekte und Entwurfe sind fristgema bei dem verantwortlichen Lehrstuhl abzugeben. Bei unentschuldigter Fristuberschreitung gilt die Prufungsleistung als nicht bestanden. Bei der Abgabe der Projekte (und der Entwurfe) findet ein Abgabekolloquium statt.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden: die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Beachtung der in § 11 Abs. 2 festgelegten Gewichtungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend § 11 Abs. 4 gewichteten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

## § 16

### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzuschließen. Anderenfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und erfolglos wiederholt.

(2) Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb eines Jahres nach der ersten erfolglosen Wiederholung einer Prüfungsleistung zur zweiten Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

## § 17

### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## II. Diplom-Prüfung

## § 18

### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;

2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Architektur und Städtebau oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Architektur und Städtebau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) In dem Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

### §19 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen und
2. der Diplomarbeit

nach Maßgabe der folgenden Übersichten:

(2) Diplomprüfung Studiengang Architektur und Städtebau (B1)

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Denkmalpflege	mündliche Prüfung		1
2 Objektentwurf mit Kolloquium	Entwurf		4
3 Projekt 2, incl. Klimagerechte Architektur mit Kolloquium	Entwurf Bauko TK TGA Klimager. Architektur	(40) (15) (15) (15) (15)	8
4 Projekt 3 mit Kolloquium	Entwurf Koordination Tragwerk/Gestaltg.	(60)  (40)	4
5 Städtebau mit Kolloquium	Bauleitplanung /mündliche Prüfung Planungs- u. Baurecht Entwurf	(10)  (90)	4
6 Wahlpflichtfach			1
7 Wahlpflichtfach			1
8 Wahlpflichtfach	s. Katalog der		1
9 Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfächer		1
10 Wahlpflichtfach			1
11 Wahlpflichtfach			1

Für die Mindestanzahl der Wahlpflichtfächer werden die Noten gemäß § 24 nach folgender Tabelle in Punkte umgerechnet:

10 Punkte	=	Note 1
9,5 Punkte	=	Note 1,3
8,5 Punkte	=	Note 1,7
8 Punkte	=	Note 2
7,5 Punkte	=	Note 2,3
6,5 Punkte	=	Note 2,7
6 Punkte	=	Note 3
5,5 Punkte	=	Note 3,3
4,5 Punkte	=	Note 3,7
4 Punkte	=	Note 4

Wer aus 5 Fachprüfungen folgende Gesamtpunktzahlen erreicht, wobei nunmehr die Punkte (P) der einzelnen Fächer noch mit dem jeweiligen Gewicht (G) multipliziert werden ( $P \times G$ ), bekommt von den 6 Wahlpflichtfächern

ab 157 Punkten	=	1 Wahlpflichtfach
ab 168 Punkten	=	2 Wahlpflichtfächer
ab 178 Punkten	=	3 Wahlpflichtfächer
ab 199 Punkten	=	4 Wahlpflichtfächer

erlassen:

(3) Katalog der Wahlpflichtfächer

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
1. Arbeitssicherheit	Arbeitssicherheit auf Baustellen des Hoch- und Ingenieurbaus	Klausurarbeit 120 Min.
2. Architekturtheorie I	Architekturtheorie	Übung
3. Architekturtheorie II	Sondergebiete der Architekturtheorie	Übung
4. Ausbauarbeiten im Hochbau	Ablauf und Kosten von Ausbauarbeiten im Hochbau	Übung
5. Bauaufnahme Bestandsbewertung	Bestandsaufnahme Bewertung Stadtbildanalyse	zeichnerische Darstellung
6. Baubetrieb-Sondergebiete I	Spezielle Probleme des Baubetriebs Sonderverfahren	mündliche Prüfung
7. Baubetrieb-Sondergebiete II	Spezielle Probleme des Baubetriebs Sonderverfahren	Übung
8. Bauen im Berg - Senkungsgebiet	Sicherung von Altbauten Vorsorgliche Sicherung	Klausurarbeit 120 Min. Übung
9. Baugrund- Grundbau für Architekten	Einführung in Baugrundlehre und Grundbautechnik	mündliche Prüfung
10. Baukonstruktion V	Vertiefung der Baukonstruktion-Bauteil, Bauökonomie, Baugestalt	zeichnerische Darstellung
11. Baukonstruktion VI	Konstruktions- und Gestaltanalyse	zeichnerische Darstellung
12. Baumechanik - Sondergebiete I	Plastizitätstheorie	Übung
13. Baumechanik-Sondergebiete II	Kontinuumsmechanik I (Theorie elastischer Kontinua)	Übung
14. Baumechanik - Sondergebiete III	Kontinuumsmechanik II (Theorie inelastischer Kontinua)	Übung
15. Baumechanik - Sondergebiete IV	Flächentragwerke	Übung
16. Baumechanik-Sondergebiete V	Nichtlineares Deformationsverhalten und Stabilität von Stab- und Flächentragwerkern	Übung
17. Baumechanik Sondergebiete VI	Ausgewählte Kapitel der nichtlinearen Strukturmechanik	Übung

A.	Wahlpflichtfächer	B.	Studienelement-Inhalt	C.	Form der Fachprüfungen
18.	Baumechanik-Sondergebiete VII		Baudynamik I		Übung
19.	Baumechanik-Sondergebiete VIII		Baudynamik II		Übung
20.	Bauorganisation - Sondergebiete		Sondergebiete der Bauorganisation		Übung
21.	Bauphysikalisches Praktikum		Messung Luft- und Trittschalldämmung, bauphysikalischer Baustoffkennwerte, Exkursion		mündliche Prüfung
22.	Bauphysik-Sondergebiete		Besonders aktuelle Themen der Bauphysik, Exkursion		mündliche Prüfung
23.	Baustoffkunde - Sondergebiete I		Bauschadenanalyse		mündliche Prüfung
24.	Baustoffkunde - Sondergebiete II		Erweiterte betontechnologische Ausbildung		Klausurarbeit 120 Min.
25.	Baustoffkunde - Sondergebiete III		Kunststoffe und Baustoffe für Sanierungen		mündliche Prüfung
26.	Bauwirtschaft - Sondergebiete		Märkte, Preisgestaltung, Recht, Statistik		Klausurarbeit 45 Min.
27.	Bedarfsplanung, Nutzungsprogrammierung		Bedarfsprognosen, Entwicklung von Bau- und Nutzungsprogrammen		Übung
28.	Betontechnologie Sondergebiete		Probleme der industriellen Betonherstellung		Klausurarbeit 120 Min.
29.	Betriebswirtschaftslehre des Architektur- und Ingenieurbüros		Finanzierungsmodelle, gesetzliche Rahmenbedingungen, Versicherungen und Steuern, Rechnungswesen		mündliche Prüfung
30.	Bodenmechanisches Praktikum		Ermittlung der Bodeneigenschaften durch Feld- und Laboruntersuchungen		mündliche Prüfung
31.	Computerorientierte Methoden im Bauwesen - Vertiefung		Benutzeroberflächen, Graphische Datenverarbeitung, Expertensysteme		Übung
32.	Darstellende Geometrie - Sondergebiete		Anwendung der Darstellenden Geometrie im Bauwesen		zeichnerische Darstellung
33.	Denkmalpflege II		Bauanalyse und Baudokumentation		Übung
34.	Denkmalpflege III		Entwurfseminare - Weiterverwendungsstrategien		Übung
35.	Denkmalpflege IV		Theorie und Geschichte der Denkmalpflege		Übung

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
36. EDV - CAD für Architekten und Bauingenieure	CAD für Architekten und Bauingenieure	Übung
37. EDV-Sondergebiete	Vertiefung in die computergestützte Analyse	Übung
38. 39. Entwurf 2	Objektentwurf	Entwurf *)
40. 41. Entwurf 3	Objektentwurf	Entwurf *)
42. 43. Entwurf 4	Innenraumentwurf	Entwurf *)
44. Experimentelle Darstellung	Entwicklung und Anwendung besonderer Methoden	zeichnerische Darstellung
45. Fördertechnik in Gebäuden	Probleme der Fördertechnik	Übung
46. Freies Gestalten	Zeichnen, Malen, Aktzeichnen Modellieren	zeichnerische Darstellung
47. Garten- und Landschaftsgestaltung I	Planung von Gärten und Grünanlagen	zeichnerische Darstellung
48. Garten- und Landschaftsgestaltung II	Landschaftsgestaltung Ökologie	zeichnerische Darstellung
49. Gebäudelehre Sondergebiete I	Nutzungsspezifische Abhängigkeiten verschiedener Gebäudearten, multifunktionale Bauten - Stadtbausysteme	Übung
50. Gebäudelehre Sondergebiete II	Gebäudekundliche Probleme im städtebaulichen Zusammenhang, Stadtbausysteme	Übung
51. Geschichte der Bauingenieurkunst	Geschichte der Bauingenieurkunst	Übung
52. Geschichte der Baukunst II	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
53. Geschichte der Baukunst III	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
54. Geschichte des Stahl- und Holzbaus	Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Stahl- und Holzbaus	Übung
55. Geschichte des Wohnungs- und Städtebaus	Historische Entwicklung des Wohnungs- und Städtebaus	Übung
56. Gestaltungslehre	Umraum, Außenraum, Innenraum, Objekte im Raum	zeichnerische Darstellung

\*) Dieses Wahlpflichtfach ersetzt 2 andere Wahlpflichtfächer und erhält die Gewichtung 2



A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
57. Gewässerkunde	Gebiete der Gewässerkunde	mündliche Prüfung
58. Grundbau - Vertiefung I	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung
59. Grundbau - Vertiefung II	Sondergebiete des Grundbaus	Klausurarbeit 120 Min.
60. Grundbau- Vertiefung III	Sondergebiete des Grundbaus	Übung
61. Grundbau - Vertiefung IV	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung
62. Grundzüge der Volks- wirtschaftslehre	Einführung in die gesamtwirtschaft- lichen Zusammenhänge	mündliche Prüfung
63. Holzbau- Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse Konstruieren mit Holz	Entwurf Übung Übung
64. Industriebau I	Industriebau	Übung
65. Industriebau II	Sondergebiete des Industriebaus	Übung
66. Industriebau III	Sondergebiete des Industriebaus	Übung
67. Innenraumentwurf	Entwurfs- und Detailplanung eines projektbezogenen Innenbereiches Einbeziehung von Licht, Farbe, Material, Konstruktion, Form und Funktion	Entwurf
68. Juristisches Projektmanagement	Juristisches Projektmanagement	Klausurarbeit 90 Min.
69. Kalkulation und Montage im Stahlbau	Preisermittlung für Stahlkonstruktionen Montageablauf	mündliche Prüfung
70. Klimagerechte Architektur Bauen in den Tropen	Gebäudeentwurf in tropischen Klimazonen, Schwerpunkte: Raumklima, Energieverbrauch, Ressourcen	Entwurf
71. Klimagerechte Architektur Sondergebiete I	Entwurf von baulichen Änderungen in Bestand, Schwerpunkte: Umweltbelastung Energiebilanz	Entwurf
72. Klimagerechte Architektur Sondergebiete II	Neubauentwurf unter besonderer Berücksichtigung der Energieeinsparung der Nutzung erneuerbarer Energien und des Umweltschutzes	Entwurf
73. Klimagerechte Architektur Sondergebiete III	Teilaspekte der Klimagerechten Architektur von besonderer Aktualität Seminarvortrag	Schriftliche und zeichnerische Darstellung,

A.	Wahlpflichtfächer	B.	Studienelement-Inhalt	C.	Form der Fachprüfungen
74.	Konstruktionen des Ingenieur- Holzbaus	Hallenbauten, Brücken, Skelettbauten Türme, Tribünen etc.		Entwurf	
75.	Kostenplanung - Finanzierung	Methoden, Probleme, Beispiele der der auftraggeberbezogenen Kostenplanung und Finanzierung		Übung	
76.	Kostenplanung und -kontrolle im Hoch- und Ingenieurbau	Methoden und Probleme der Kostenkontrolle		Übung	
77.	Kunstgeschichte I	Sonderkapitel der Kunstgeschichte		Übung	
78.	Kunstgeschichte II	Sonderkapitel der Kunstgeschichte		Übung	
79.	Methoden der Bauplanung - Sondergebiete	Organisationsformen, Planungsablauf Planungs- und Entwurfsmethoden		Übung	
80.	Methoden der empirischen Sozialforschung	Methoden der empirischen Sozialforschung		Übung	
81.	Numerische Methoden	Finite-Elemente-Programmsysteme, spezielle Lösungsalgorithmen		Übung	
82.	Planungs-, Boden- und Baurecht	Landesplanungsrecht, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Fachplanungsrecht, Verwaltungsrecht allgemein		mündliche Prüfung	
83.	Planungsverfahren - Sondergebiete	Methoden und Verfahren der Projektsteuerung		Übung	
84.	Projektmanagement im Bauwesen	Organisationsformen Abwicklung von Bauvorhaben		Übung	
85.	Projektsteuerung	Termin-, Kosten- und Qualitätsplanung und -steuerung Projekthandbuch / Projektorganisation		Übung	
86.	Sozialplanung	Rechtliches Instrumentarium Verfahren		Übung	
87.	Stadtbaugeschichte	Analyse historischer Stadtplanungen, Städte- und Denkmalpflege		Übung	
88.	Stadtbauphysik	Stadtklima/Freilandklima Belichtung, Besonnung, Beschattung, Lärmausbreitung im Freien / in bewohnten Gebieten		Übung	
89.	Stadtsoziologie	Stadtsoziologie Wohnsoziologie		Übung	
90.	Städtebau- Sondergebietel	Planungs- und baurechtliche Entwurfskriterien		Übung	

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
91. Städtebau- Sondergebiete II	Analyse stadtgestalterischer Merkmale	Übung
92. Städtebau- Sondergebiete II	Stadttheorien	Übung
93. Stahlbetonbau - Experimentelle Methoden	Experimentelle Übungen	Übung
94. Stahlbetonbau Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse	Entwurf
95. Stahlbetonbau Vertiefung I	Sondergebiete des Stahl- betonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
96. Stahlbetonbau Vertiefung II	Sondergebiete des Stahl- betonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
97. Stahlbetonbau Vertiefung III	Sondergebiete des Stahl- betonbaus	mündliche Prüfung
98. Stahlbau - Experimentelle Übungen	Experimentelle Übungen in Stahl	Übung
99. Stahlbaukonstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse, Konstruieren mit Stahl	Entwurf
100. Stahlbau Sondergebiete	Sonderprobleme des Stahlbaus	mündliche Prüfung
101. Stahlbau Sonderkonstruktionen I	Stahlleichtbau, Behälter, Hochhäuser spezielle Brücken, Seilkonstruktionen etc.	mündliche Prüfung
102. Stahlbau Sonderkonstruktionen II	Stahlleichtbau, Behälter, Hochhäuser spezielle Brücken, Seilkonstruktionen etc.	mündliche Prüfung
103. Straßenbau	Gebiete des Straßenbaus	Klausurarbeit 60 Min.
104. Technische Gebäude- ausrüstung I	Allgemeine Grundlagen TGA, Sanitär- Technik, Wärme- u. Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Klimatechnik, Feuer- schutztechnik, Technikräume, Trassen und Schächte	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag
105. Technische Gebäude- ausrüstung II	Elektrotechnik, Licht- und Beleuchtungs- technik, Kommunikationstechnik, Gebäudeleittechnik, Fördertechnik	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag
106. Technische Gebäude- ausrüstung III	Energiewirtschaft, Umwelttechniken, Sondergebiete der TGA	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag
107. Tragkonstruktionen Sondergebiete I	Sondergebiete der Tragwerksplanung	Übung

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
108. Wochenentwürfe I	Entwurfsübung	Übung
109. Wochenentwürfe II	Entwurfsübung	Übung
110. Wohnungsbaufinanzierung	Finanzierungsinstrumente, Grundstücksrecht, steuerrechtliche Grundlagen, Fallbeispiele	Klausurarbeit 90 Min.
111. Wohnungsbau Sondergebiete	Wohnungs- und Wohnhaus- Typologie	Übung
112. Wohnungswesen- Wohnungswirtschaft	Wohnungs- und Sanierungspolitik, Subventionen, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungstypen	Übung

(4) Anstelle der in Absatz 2 genannten Wahlpflichtfächer können Pflichtfächer des Studiengangs Bauingenieurwesen gewählt werden ( § 19 Abs. 2 und 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund).

(5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können als Wahlpflichtfächer Diplomprüfungsfächer des Studiengangs Raumplanung gewählt werden.

(6) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/r Kandidaten/in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig, nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit darf nicht vor erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen begonnen werden.

(2) Die Diplomarbeit ist in Form eines Entwurfs oder einer Projektarbeit zu erbringen. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss auch Diplomarbeiten mit theoretisch-wissenschaftlichen Themen zugelassen werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem/r im Studiengang Architektur in Forschung und Lehre tätigen Professor/in ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit von einem/r Professor/in des Studiengangs Bauingenieurwesen oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem/der Kandidaten/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema und den/die Betreuer/in der Diplomarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und einen Betreuer /eine Betreuerin erhält.

(5) Auf gemeinsamen Antrag von höchstens drei Kandidaten/Kandidatinnen kann die Diplomarbeit auch in Form einer arbeitsteiligen Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 müssen erfüllt sein. Eine Gruppe von drei Kandidaten/innen setzt sich zusammen aus einem Kandidaten/einer Kandidatin des Studiengangs Architektur und Städtebau, einem Kandidaten/einer Kandidatin der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau des Studiengangs Bauingenieurwesen und einem Kandidaten/einer Kandidatin der Studienrichtung Bauproduktion und Bauwirtschaft des Studiengangs Bauingenieurwesen. Einer Gruppe von zwei Kandidaten/innen muß ein Kandidat/eine Kandidatin des Studiengangs Architektur und Städtebau und ein/e Kandidat/in des Studiengangs Bauingenieurwesen angehören.

(6) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Im Falle einer interdisziplinären Gruppenarbeit von Studenten der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang einer Diplomarbeit mit theoretisch-wissenschaftlicher Themenstellung soll in der Regel mindestens 40 Manuskriptseiten betragen. Diplomarbeiten in Form eines Entwurfs oder einer Projektarbeit beinhalten in der Regel die Erstellung eines dreidimensionalen Modells, die Ausfertigung von Plänen in unterschiedlichen Maßstäben vom Lageplan bis zur Detaillierung und eine mündliche Präsentation des Entwurfs. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 21

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Diplomarbeit in Form eines Entwurfs oder einer Projektarbeit ist von sechs Prüfern/innen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer/innen soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Können sich die Prüfer/innen nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Begutachtung und Bewertung sind alle Assistenten/innen der Fachgebiete und Fächer des Studiengangs B1 Architektur und Städtebau als Zuhörer zugelassen.

(3) Eine Diplomarbeit mit theoretisch-wissenschaftlicher Themenstellung ist von zwei Prüfern/innen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer/innen soll der/die Professor/in sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note dieser Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritter/e Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden innerhalb von 8 Wochen mitzuteilen.

## § 22

### Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Sonderformen von Fachprüfungen

Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend.

## § 23

### Zusatzfächer

(1) Der/die Kandidat/in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des/r Kandidaten/in in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 24**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten entsprechend der Gewichtung nach § 19 Abs. 2 und der Note der Diplomarbeit (10fach Gewichtungspunkte) gebildet. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt der Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

## **§ 25**

### **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der/die Kandidat/in in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 7 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der /die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss. § 16 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

## **§ 25 a**

### **Freiversuch**

(1) Die Freiversuchsregelung gilt für Studenten/innen, die bis zum Ende des 9. Fachsemesters (Regelstudienzeit) Prüfungen im Hauptdiplom ablegen. Im übrigen gilt § 90a Abs. 2 bis 4 UG.

(2) Wird eine Fachprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und wird diese Prüfung mit nicht bestanden beurteilt, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).

(3) Wird eine Fachprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und mit bestanden beurteilt, so kann sie zur Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(4) Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

## **§ 26 Zeugnis**

(1) Hat der/die Kandidat/in die Diplomprüfung bestanden, erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. Das Zeugnis enthält die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie auf Antrag des/der Kandidaten/in das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit abgegeben worden ist.

## **§ 27 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Dann wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der /die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat /in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



### **§ 29**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 30**

#### **Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

### **§ 31**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten/innen Anwendung, die sich ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Diplomstudiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund eingeschrieben haben. Studenten/innen, die sich vor dem Wintersemester 1998/99 für den Diplomstudiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund eingeschrieben haben und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab. Studenten/innen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung abgelegt oder diese bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 1998 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Studenten/innen, die die Diplom-Vorprüfung nach dem Ende des Sommersemesters 1998 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 32**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur vom 31.01.1990 (GABl. NW. S. 179) außer Kraft. § 31 bleibt hiervon unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. II) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Bauwesen vom 02. Juli 1997 und des Senats der Universität Dortmund vom 12.02.1998 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 09. März 1998.

Dortmund, 09. März 1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

**Fakultät Bauwesen - Universität Dortmund  
Studienverlaufspläne (SWS)**

Semester	B1 Architektur und Städtebau								B2 Konstruktiver Ingenieurbau								B3 Bauproduktion u. Bauwirtschaft							
	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8
Baubetrieb			2	2							3	4	2	2					3	4	3	3	4	
Baugrund-Grundbau einschl. Bodenmechanik													3	3	2	2					3	3	2	2
Baukonstruktion u. Entwerfen	3	3	2	2					2	2		1				2	2		1					
Bauleitplanung							1																	
Baumechanik/Statik									6	6	4	4	3	3	2	6	6	4	4	2				
Bauorganisation																				2	2	2	2	
Bauphysik	2	2							2	2						2	2							
Baustoffkunde	2	2							2	2						2	2							
Bauwirtschaft/Baurecht			1	2									1	2						2	2	2	6	
Beton u. Stahlbetonbau									2	2	2	4	2	2		2	2	2	4					
Computerorientierte Methoden			2	1					2	2						2	2							
Darstellende Geometrie	2	2							2	1						2	1							
Darstellungsmethoden	4								2							2								
Denkmalpflege						2																		
Einführung in das Wohnungswesen und den Städtebau	4	2																						
Einführung in die Architektur und das Entwerfen	2	2																						
Einführung in das städtebaul. Entwerfen			4	2																				
Entwerfen und Innenraum		4	3	2																				
Entwurf					6	6																		
Gebäudelehre		2		2																				
Geschichte der Baukunst	2	2	2	2					2							2								
Grundlagen der Statik und Bemessung	4	2																						
Ingenieur - Holzbau													3							2				
Mathematische Methoden im Bauwesen									6	5	4	3				6	5	4	3					
Methoden der Bauplanung			1																					
Numerische Methoden													2	2								1		
Projekt 1, 2, 3			6	6	6	6	6	4			2	4	2	4	6	2			2	4	2	4	3	2
Projektsteuerung/Planungsverfahren																				2	1			
Städtebau															2									
Städtebaulicher Entwurf						6	6																	
Stahlbau											2	3	3	3	2			2	3	2				
Technische Gebäudeausrüstung		2	2		2	2							2	2						2	2			
Tragkonstruktion	2	2	2		2	1	1		2	2	2		3	2	2	2	2	2		2	1	1		
Vermessungskunde									2							2								
max. 6/4/3 Wahlpflichtfächer					2	2	2	2							2	4							2	4
Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer	27	27	27	21	18	25	16	6	26	26	21	21	28	25	20	8	26	26	21	21	28	19	16	16

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Bauingenieurwesen  
an der Universität Dortmund  
vom 9. März 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV. NW. S. 213, hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Sonderformen der Fachprüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Sonderformen der Fachprüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 a Freiversuch

§ 26 Zeugnis

§ 27 Diplom

#### IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

§ 31 Übergangsbestimmungen

§ 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen mit den Studienrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau (B2) und Bauproduktion und Bauwirtschaft (B3). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche, konstruktive, planer- und gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher, konstruktiver, planer- und gestalterischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) In der Fakultät Bauwesen werden im Rahmen des "Dortmunder Modell Bauwesen" sowohl Architektur- und Städtebau- als auch Bauingenieurstudenten/innen gemeinsam ausgebildet. Die integrierte Ausbildung wird deutlich in einer großen Zahl gemeinsamer Lehrveranstaltungen. Insbesondere im Rahmen des Projektstudiums arbeiten die Architektur- und Städtebau und Bauingenieurstudenten/innen arbeitsteilig in Gruppen eng zusammen.

#### § 2

#### Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Bauwesen den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ („Dipl.-Ing.“).

### § 3

#### **Regelstudienzeit und Studiumumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der geforderte Studiumumfang beträgt höchstens 175 Semesterwochenstunden. Im Vordiplom handelt es sich bei allen Prüfungsfächern um Pflichtfächer. Im Hauptdiplom ist das Verhältnis zwischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ausgeglichen. Die Studieninhalte werden so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### § 4

#### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.
- (2) Sowohl die Diplomvorprüfung, als auch die Diplomprüfung erfolgen studienbegleitend. Nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen finden Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen bzw. Sonderformen von Fachprüfungen gemäß § 14 statt. Nach Abschluss von Projekten findet ein Abschlusskolloquium mit Beurteilung statt.
- (3) Die Meldung zur Diplomvorprüfung soll im ersten Studienseester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im fünften Studienseester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9, bzw. 18) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzureichen. Die Fristen für die Meldung zu den weiteren Prüfungsterminen gibt der Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt.
- (4) Die Kandidaten/Kandidatinnen können sich bis spätestens 1 Woche vor der Prüfung von dieser abmelden.
- (5) Im übrigen gelten die Mutterschutzfristen sowie die Fristen des Erziehungsurlaubs (§ 91 Abs. 3 UG).

### § 5

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Bauwesen einen Prüfungsausschuss. Für die Studiengänge Architektur und Städtebau und Bauingenieurwesen wird von der Fakultät Bauwesen ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten/innen ge-

wählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/in Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzenden/e übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/e des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/r Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum/r Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der/die Kandidat/in kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge des/r Kandidaten/in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 7**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der/die Kandidat/in an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der/die Kandidat/in an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaft-



lichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Technik, Mathematik, Künste erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber/innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(9) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

## § 8

### Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Außerdem gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs gemäß § 91 Abs. 3 UG.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der den ord-

nungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der/die Kandidat/in von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines/einer Prüfers/in oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
  2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. die Immatrikulationsbescheinigung und
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem/der Kandidaten/in nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 10 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) der/die Kandidat/in sich in demselben Studiengang in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/in seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§16 Abs. 2) verloren hat.

## **§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat /in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines/ihrer Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen und aus studienbegleitenden Fachprüfungen.
- (3) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über eine individuell erkennbare Studienleistung in Form einer Übung oder einer Klausur. Die Leistungsnachweise müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein, um die Diplomvorprüfung abzuschließen. Auf Antrag des/der Kandidaten/in können die Leistungsnachweise und deren Beurteilung in einem Anhang zum Vordiplomzeugnis aufgeführt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Leistungsnachweise nicht berücksichtigt. Leistungsnachweise können bei nicht ausreichender Beurteilung unbegrenzt wiederholt werden.
- (4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend absolviert. Sie bestehen aus:  
Klausuren, mündlichen Prüfungen und Sonderformen von Fachprüfungen gemäß § 14, die in der folgenden Tabelle zusammengefaßt sind. Näheres siehe Studienverlaufsplän im Anhang (Übung, zeichnerische Darstellung und Projekt).

**Diplom-Vorprüfung Studiengang Bauingenieurwesen (B2/3)**

	<b>Prüfungsfächer oder Teilnahmefächer</b>	<b>Fachprüfungen</b>	<b>Leistungs- nachweise</b>	<b>%</b>	<b>Gewicht</b>
1	Baubetrieb	1 Klausurarbeit 180 Min.			2
2	Baumechanik	1 Klausurarbeit 180 Min.		50	5
	Statik	1 Klausurarbeit 180 Min.		50	
3	Bauphysik	1 Klausurarbeit 120 Min.		50	1
	Baustoffkunde	1 Klausurarbeit 120 Min.		50	1
4	Beton-u. Stahlbetonbau	1 Klausurarbeit 240 Min.			2
5	Geschichte der Baukunst		1 Klausurarbeit 90 Min.		
6	Grundlagen der Gestaltung: Darstell. Geometrie Darstellungsmethoden		1 Klausurarbeit 180 Min. 1 zeich. Darstellg	50 50	
7	Grundlagen des Konstruierens: Tragkonstruktionen Baukonstruktion	1 Klausurarb. 120 Min mündl. Prüfung		70 30	4
8	Mathematische Methoden	1 Klausurarbeit 180 Min		50	4
		1 Klausurarbeit 180 Min		50	
9	Computerorientierte Methoden im Bauwesen	1 Klausurarbeit 90 Min.			1,5
10	Stahlbau	1 Klausurarbeit 240 Min.			2
11	Projekt 1 (P1): Baukonstruktion Tragkonstruktion Baubetrieb		Projekt	33 1/3 33 1/3 33 1/3	
12	Vermessungskunde (Teilnahme)	Übung			

\* Die beiden letzten Spalten dienen der Ermittlung der Fachnoten und der Durchschnittsnote für das Vordiplom.

(5) Besteht eine Prüfung aus einer Klausurarbeit, hat der/die Kandidat/in sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 15 Abs. 1 nach der zweiten Wiederholung der Prüfung (§ 16) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 15 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(6) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden (§ 7 Abs. 7).

## § 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er in begrenzter Zeit (vergl. Tabelle) und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/innen gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hier von kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei/mehreren Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede/r Kandidat/in in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem/r Prüfer/in geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der/die Prüfer/in den zweiten/die anderen Prüfer oder den/die Beisitzer/in zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat/in und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Kandidaten/in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten/innen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 14

### Sonderformen der Fachprüfungen

(1) Aufgrund der ingenieurwissenschaftlichen und der gestalterischen Anforderungen des Studienganges ist es notwendig, zur Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, außer mündlichen Prüfungen und Klausuren, in bestimmten Prüfungsfächern folgende Sonderformen der Fachprüfungen durchzuführen:

- a) Übungen (Hausarbeiten mit Referaten, kontrollierte Ausarbeitungen),
- b) Zeichnerische Darstellungen (Konstruktionszeichnungen),
- c) Entwürfe (Lösung von Bauaufgaben mit konstruktiven und gestalterischen Mitteln),
- d) Projekte, komplexe Lösungen von Bauaufgaben in allen Planungsphasen vom Entwurf bis zur konstruktiven Durcharbeitung. Projekte werden in der Regel in Gruppen von einem Architektur- und Städtebau-Studenten/innen und einem oder zwei Bauingenieurwesen-Studenten/innen arbeitsteilig bearbeitet.

(2) Die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Mindestanforderungen legt der/die verantwortlich Lehrende im voraus, spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung, verbindlich fest.

- Die Bearbeitungsfristen von Übungen und zeichnerischen Darstellungen betragen je nach Umfang 8 Tage bis 6 Monate.
- Die Bearbeitungsfristen von Projekten betragen je nach Komplexitätsgrad und je nach Zahl der integrierten Studienleistungen 6 - 11 Monate.

(3) Die zeichnerischen Darstellungen und Projekte sind fristgemäß (entsprechend den bei der Ausgabe vom ausgebenden Lehrstuhl festgesetzten Fristen) bei dem verantwortlich zeichnenden Lehrstuhl abzugeben. Bei unentschuldigter Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Bei der Abgabe der Projekte (und der Entwürfe) findet ein Abgabekolloquium statt.

## § 15

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden: die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Beachtung der in § 11 Abs. 3 festgelegten Gewichtungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend § 11 Abs. 4 gewichteten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden spätestens nach 6 Wochen mitzuteilen.

## § 16

### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestanden Prüfungsleistung abzu-

schließen. Anderenfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und erfolglos wiederholt.

(2) Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb eines Jahres nach der ersten erfolglosen Wiederholung einer Prüfungsleistung zur zweiten Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 17 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
  2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;



3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/in zugelassen ist;
  4. den Nachweis eines Praktikums von 12 Wochen nach Maßgabe der Praktikanten-Ordnung der Fakultät erbringt.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen (s. § 19 Abs. 5). Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

**§ 19**  
**Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
  2. der Diplomarbeit
- nach Maßgabe der folgenden Übersicht:

(2) Diplomprüfung Studiengang Bauingenieurwesen  
Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (B2)

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Baubetrieb	1 Klausurarbeit (180 Min.)		2
2 Baugrund-Grundbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
3 Baumechanik/Statik	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
4 Bauwirtschaft	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
5 Beton-u. Stahlbetonbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
6 Numerische Methoden	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
7 Stahlbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
8 Tragkonstruktionen	1 mündl. Prüfung		3
9 Projekt 2 mit Kolloquium	Koordin. Tragwerk/Entwurf		2,5
	Tragwerksplanung	(25)	
	Baubetrieb	(50)	
	Techn. Gebäudeausrüstung	(15)	
10 Projekt 3 mit Kolloquium	1 zeichn. Darstellung	(10)	4
	Koordin. Tragwerk/Gestaltung	(40)	
	Tragwerksplanung	(60)	
11 Techn. Gebäudeausrüstung	1 mündl. Prüfung		2
12 Ing. Holzbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
13 Städtebau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		1
14 Wahlpflichtfach 1	s. Katalog der		1
15 Wahlpflichtfach 2	Wahlpflicht-		1
16 Wahlpflichtfach 3	fächer		1
17 Wahlpflichtfach 4			1

Aus den Fachprüfungen Nr. 11 - Nr. 17 sind sechs Fächer auszuwählen.

Für die Mindestanzahl der Wahlpflichtfächer werden die Noten gemäß § 24 nach folgender Tabelle in Punkte umgerechnet:

10	Punkte	=	Note	1
9,5	Punkte	=	Note	1,3
8,5	Punkte	=	Note	1,7
8	Punkte	=	Note	2
7,5	Punkte	=	Note	2,3
6,5	Punkte	=	Note	2,7
6	Punkte	=	Note	3
5,5	Punkte	=	Note	3,3
4,5	Punkte	=	Note	3,7
4	Punkte	=	Note	4

Wer aus 13 Fachprüfungen der Diplomprüfung folgende Gesamtpunktzahlen erreicht, wobei nunmehr die Punkte (P) der einzelnen Fächer noch mit dem jeweiligen Gewicht (G) multipliziert werden ( $P \times G$ ), bekommt aus den Wahlpflichtfächern 14 bis 17

ab 275 Punkten: 3 Fächer  
 ab 250 Punkten: 2 Fächer  
 ab 225 Punkten: 1 Fach

erlassen.

(3) Diplomprüfung Studiengang Bauingenieurwesen  
Studienrichtung Bauwirtschaft und Bauproduktion (B3)

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Baubetrieb	1 Klausurarbeit ( 240 Min.)		4
2 Baugrund-Grundbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
3 Bauorganisation	1 Klausurarbeit (180 Min.)		3
4 Bauwirtschaft und Baurecht	1 Klausurarbeit (240 Min.)		4
5 Beton-u. Stahlbetonbau	1 Klausurarbeit (180 Min.)		2
6 Projektsteuerung (Planungsverfahren)	1 Übung		2
7 Tragkonstruktionen	1mündl. Prüfung		2
8 Baumechanik/Statik	1 Übung (90 Min)		2
9 Projekt 2 mit Kolloquium	Koordin. Tragwerk/Entwurf	1 zeichn. Darstellung (15)	2,5
	Tragwerksplanung Baubetrieb, Bauorg.,Bauwirt.	1schriftl. u. zeichn. Darst. (25) 1schriftl. u. zeichn. Darst. (50)	
	Techn. Gebäudeausrüstung	1 zeichn. Darstellung (10)	
10 Projekt 3 mit Kolloquium	Koordin. Tragwerk Gestaltung	1 zeichn. Darstellung (15)	3
	Tragwerksplanung Baubetrieb, Bauwirtschaft	1schriftl. u. zeichn. Darst. (25) 1 zeichn.u. schriftl. Darstellung, Seminarvortrag (60)	
11 Stahlbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
12 INumerische Methoden	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
13 TK - Holzbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
14 Techn. Gebäudeausrüstung	1 mündl. Prüfung		2
15 Wahlpflichtfach 1	s, Katalog der		1
16 Wahlpflichtfach 2	Wahlpflichtfächer		1
17 Wahlpflichtfach 3			1

Aus den Fachprüfungen Nr. 11 - Nr. 17 sind 6 Fächer auszuwählen.

Für die Mindestanzahl der Wahlpflichtfächer werden die Noten gemäß § 24 nach folgender Tabelle in Punkte umgerechnet:

10	Punkte	=	Note	1
9,5	Punkte	=	Note	1,3
8,5	Punkte	=	Note	1,7
8	Punkte	=	Note	2
7,5	Punkte	=	Note	2,3
6,5	Punkte	=	Note	2,7
6	Punkte	=	Note	3
5,5	Punkte	=	Note	3,3
4,5	Punkte	=	Note	3,7
4	Punkte	=	Note	4

Wer aus 13 Fachprüfungen der Diplomprüfung folgende Gesamtpunktzahlen erreicht, wobei nunmehr die Punkte (P) der einzelnen Fächer noch mit dem jeweiligen Gewicht (G) multipliziert werden ( $P \times G$ ), bekommt aus den Wahlpflichtfächern 14 bis 17

ab 275 Punkten: 3 Fächer  
 ab 250 Punkten: 2 Fächer  
 ab 225 Punkten: 1 Fach

erlassen.

(4) Katalog der Wahlpflichtfächer

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
1. Arbeitssicherheit	Arbeitssicherheit auf Baustellen des Hoch- und Ingenieurbaus	Klausurarbeit 120 Min.
2. Architekturtheorie I	Architekturtheorie	Übung
3. Architekturtheorie II	Sondergebiete der Architekturtheorie	Übung
4. Ausbauarbeiten im Hochbau	Ablauf und Kosten von Ausbauarbeiten im Hochbau	Übung
5. Bauaufnahme Bestandsbewertung	Bestandsaufnahme Bewertung Stadtbildanalyse	zeichnerische Darstellung
6. Baubetrieb-Sondergebiete I	Spezielle Probleme des Baubetriebs Sonderverfahren	mündliche Prüfung
7. Baubetrieb-Sondergebiete II	Spezielle Probleme des Baubetriebs Sonderverfahren	Übung
8. Bauen im Berg - Senkungsgebiet	Sicherung von Altbauten Vorsorgliche Sicherung	Klausurarbeit 120 Min. Übung
9. Baugrund- Grundbau für Architekten	Einführung in Baugrundlehre und Grundbautechnik	mündliche Prüfung
10. Baukonstruktion V	Vertiefung der Baukonstruktion-Bauteil, Bauökonomie, Baugestalt	zeichnerische Darstellung
11. Baukonstruktion VI	Konstruktions- und Gestaltanalyse	zeichnerische Darstellung
12. Baumechanik - Sondergebiete I	Plastizitätstheorie	Übung
13. Baumechanik-Sondergebiete II	Kontinuumsmechanik I (Theorie elastischer Kontinua)	Übung
14. Baumechanik - Sondergebiete III	Kontinuumsmechanik II (Theorie inelastischer Kontinua)	Übung
15. Baumechanik - Sondergebiete IV	Flächentragwerke II	Übung
16. Baumechanik-Sondergebiete V	Nichtlineares Deformationsverhalten und Stabilität von Stab- und Flächentragwerken	Übung
17. Baumechanik - Sondergebiete VI	Ausgewählte Kapitel der nichtlinearen Strukturmechanik	Übung

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
18. Baumechanik - Sondergebiete VII	Baudynamik I	Übung
19. Baumechanik- Sondergebiete VIII	Baudynamik II	Übung
20. Bauorganisation - Sondergebiete	Sondergebiete der Bauorganisation	Übung
21. Bauphysikalisches Praktikum	Messung Luft- und Trittschalldämmung, bauphysikalischer Baustoffkennwerte, Exkursion	mündliche Prü- fung
22. Bauphysik- Sondergebiete	Besonders aktuelle Themen der Bauphysik, Exkursion	mündliche Prüfung
23. Baustoffkunde - Sondergebiete I	Bauschadenanalyse	mündliche Prüfung
24. Baustoffkunde - Sondergebiete II	Erweiterte betontechnologische Ausbildung	Klausurarbeit 120 Min.
25. Baustoffkunde - Sondergebiete III	Kunststoffe und Baustoffe für Sanierungen	mündliche Prüfung
26. Bauwirtschaft - Sondergebiete	Märkte, Preisgestaltung, Recht Statistik	Klausurarbeit 45 Min.
27. Bedarfsplanung, Nut- zungsprogrammierung	Bedarfsprognosen, Entwicklung von Bau- und Nutzungsprogrammen	Übung
28. Betontechnologie Sondergebiete	Probleme der industriellen Betonherstellung	Klausurarbeit 120 Min.
29. Betriebswirtschaftslehre des Architektur- und Ingenieurbüros	Finanzierungsmodelle, - gesetzliche Rahmenbedingungen, Versicherungen und Steuern, Rechnungswesen	mündliche Prüfung
30. Bodenmechanisches Praktikum	Ermittlung der Bodeneigenschaften durch Feld- und Laboruntersuchungen	mündliche Prüfung
31. Computerorientierte Methoden im Bauwesen - Vertiefung	Benutzeroberflächen, Graphische Datenverarbeitung, Expertensysteme	Übung
32. Darstellende Geometrie - Sondergebiete	Anwendung der Darstellenden Geometrie im Bauwesen	zeichnerische Darstellung
33. Denkmalpflege II	Bauanalyse und Baudokumentation	Übung
34. Denkmalpflege III	Entwurfsseminare - Weiterverwendungs- strategien	Übung

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
35. Denkmalpflege IV	Theorie und Geschichte der Denkmalpflege	Übung
36. EDV - CAD für Architekten und Bauingenieure	CAD für Architekten und Bauingenieure	Übung
37. EDV-Sondergebiete	Vertiefung in die computergestützte Analyse	Übung
38. 39 Entwurf 2	Objektentwurf	Entwurf *)
40. 41 Entwurf 3	Objektentwurf	Entwurf *)
42. 43 Entwurf 4	Innenraumentwurf	Entwurf *)
44. Experimentelle Darstellung	Entwicklung und Anwendung besonderer Methoden	zeichnerische Darstellung
45. Fördertechnik in Gebäuden	Probleme der Fördertechnik	Übung
46. Freies Gestalten	Zeichnen, Malen, Aktzeichnen Modellieren	zeichnerische Darstellung
47. Garten- und Landschaftsgestaltung I	Planung von Gärten und Grünanlagen	zeichnerische Darstellung
48. Garten- und Landschaftsgestaltung II	Landschaftsgestaltung Ökologie	zeichnerische Darstellung
49. Gebäudelehre Sondergebiete I	Nutzungsspezifische Abhängigkeiten verschiedener Gebäudearten, multifunktionale Bauten - Stadtbausysteme	Übung
50. Gebäudelehre Sondergebiete II	Gebäudekundliche Probleme im städtebaulichen Zusammenhang, Stadtbausysteme	Übung
51. Geschichte der Bauingenieurkunst	Geschichte der Bauingenieurkunst	Übung
52. Geschichte der Baukunst II	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
53. Geschichte der Baukunst III	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
54. Geschichte des Stahl- und Holzbaus	Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Stahl- und Holzbaus	Übung
55. Geschichte des Wohnungs- und Städtebaus	Historische Entwicklung des Wohnungs- und Städtebaus	Übung

\*) Dieses Wahlpflichtfach ersetzt 2 andere Wahlpflichtfächer und erhält die Gewichtung 2



A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
56. Gestaltungslehre	Umraum, Außenraum, Innenraum, Objekte im Raum	zeichnerische Darstellung
57. Gewässerkunde	Gebiete der Gewässerkunde	mündliche Prüfung
58. Grundbau - Vertiefung I	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung
59. Grundbau - Vertiefung II	Sondergebiete des Grundbaus	Klausurarbeit 120 Min.
60. Grundbau-Vertiefung III	Sondergebiete des Grundbaus	Übung
61. Grundbau - Vertiefung IV	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung
62. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Einführung in die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge	mündliche Prüfung
63. Holzbau-Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse Konstruieren mit Holz	Entwurf Übung Übung
64.	Industriebau I	Industriebau Übung
65. Industriebau II	Sondergebiete des Industriebaus	Übung
66. Industriebau III	Sondergebiete des Industriebaus	Übung
67. Innenraumentwurf	Entwurfs- und Detailplanung eines projektbezogenen Innenbereiches Einbeziehung von Licht, Farbe, Material, Konstruktion, Form und Funktion	Entwurf
68. Juristisches Projektmanagement	Juristisches Projektmanagement	Klausurarbeit 90 Min.
69. Kalkulation und Montage im Stahlbau	Preisermittlung für Stahlkonstruktionen Montageablauf	mündliche Prüfung
70. Klimagerechte Architektur Bauen in den Tropen	Gebäudeentwurf in tropischen Klimazonen, Schwerpunkte: Raumklima, Energieverbrauch, Ressourcen	Entwurf
71. Klimagerechte Architektur Sondergebiete I	Entwurf von baulichen Änderungen in Bestand, Schwerpunkte: Umwelbelastung Energiebilanz	Entwurf
72. Klimagerechte Architektur Sondergebiete II	Neubauentwurf unter besonderer Berücksichtigung der Energieeinsparung der Nutzung erneuerbarer Energien und des Umweltschutzes	Entwurf

A.	Wahlpflichtfächer	B.	Studienelement-Inhalt	C.	Form der Fachprüfungen
73.	Klimagerechte Architektur Sondergebiete III	Teilaspekte der Klimagerechten Architektur von besonderer Aktualität Seminarvortrag		Schriftliche und zeichnerische Darstellung,	
74.	Konstruktionen des Ingenieur- Holzbaus	Hallenbauten, Brücken, Skelettbauten Türme, Tribünen etc.		Entwurf	
75.	Kostenplanung - Finanzierung	Methoden, Probleme, Beispiele der der auftraggeberbezogenen Kostenplanung und Finanzierung		Übung	
76.	Kostenplanung und -kontrolle im Hoch- und Ingenieurbau	Methoden und Probleme der Kostenkontrolle		Übung	
77.	Kunstgeschichte I	Sonderkapitel der Kunstgeschichte		Übung	
78.	Kunstgeschichte II	Sonderkapitel der Kunstgeschichte		Übung	
79.	Methoden der Bauplanung - Sondergebiete	Organisationsformen, Planungsablauf Planungs- und Entwurfsmethoden		Übung	
80.	Methoden der empirischen Sozialforschung	Methoden der empirischen Sozialforschung		Übung	
81.	Numerische Methoden	Finite-Elemente-Programmsysteme, spezielle Lösungsalgorithmen		Übung	
82.	Planungs-, Boden- und Baurecht	Landesplanungsrecht Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Fachplanungsrecht, Verwaltungsrecht allgemein		mündliche Prüfung	
83.	Planungsverfahren - Sondergebiete	Methoden und Verfahren der Projektsteuerung		Übung	
84.	Projektmanagement im Bauwesen	Organisationsformen Abwicklung von Bauvorhaben		Übung	
85.	Projektsteuerung	Termin-, Kosten- und Qualitätsplanung und -steuerung Projekthandbuch / Projektorganisation		Übung	
86.	Sozialplanung	Rechtliches Instrumentarium Verfahren		Übung	
87.	Stadtbaugeschichte	Analyse historischer Stadtplanungen, Städte- und Denkmalpflege		Übung	
88.	Stadtbauphysik	Stadtklima/Freilandklima Belichtung, Besonnung, Beschattung, Lärmausbreitung im Freien / in bewohnten Gebieten		Übung	

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
89. Stadtsoziologie	Stadtsoziologie Wohnsoziologie	Übung
90. Städtebau- Sondergebiete I	Planungs- und baurechtliche Entwurfskriterien	Übung
91. Städtebau- Sondergebiete II	Analyse stadtgestalterischer Merkmale	Übung
92. Städtebau- Sondergebiete II	Stadttheorien	Übung
93. Stahlbetonbau - Experimentelle Methoden	Experimentelle Übungen	Übung
94. Stahlbetonbau Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse	Entwurf
95. Stahlbetonbau Vertiefung I	Sondergebiete des Stahl- betonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
96. Stahlbetonbau Vertiefung II	Sondergebiete des Stahl- betonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
97. Stahlbetonbau Vertiefung III	Sondergebiete des Stahl- betonbaus	mündliche Prüfung
98. Stahlbau - Experimentelle Übungen	Experimentelle Übungen in Stahl	Übung
99. Stahlbaukonstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse, Konstruieren mit Stahl	Entwurf
100. Stahlbau Sondergebiete	Sonderprobleme des Stahlbaus	mündliche Prüfung
101. Stahlbau Sonderkonstruktionen I	Stahleleichtbau, Behälter, Hochhäuser spezielle Brücken, Seilkonstruktionen etc.	mündliche Prüfung
102. Stahlbau Sonderkonstruktionen II	Stahleleichtbau, Behälter, Hochhäuser spezielle Brücken, Seilkonstruktionen etc.	mündliche Prüfung
103. Straßenbau	Gebiete des Straßenbaus	Klausurarbeit 60 Min.
104. Technische Gebäude- ausrüstung I	Allgemeine Grundlagen TGA, Sanitär- Technik, Wärme- u. Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Klimatechnik, Feuer- schutztechnik, Technikräume, Trassen und Schächte	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
105. Technische Gebäude- ausrüstung II	Elektrotechnik, Licht- und Beleuchtungs- technik, Kommunikationstechnik, Gebäudeleittechnik, Fördertechnik	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag
106. Technische Gebäude- ausrüstung III	Energiewirtschaft, Umwelttechniken, Sondergebiete der TGA	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag
107. Tragkonstruktionen Sondergebiete I	Sondergebiete der Tragwerksplanung	Übung
108. Wochenentwürfe I	Entwurfsübung	Übung
109. Wochenentwürfe II	Entwurfsübung	Übung
110. Wohnungsbaufinanzierung	Finanzierungsinstrumente, Grundstücks- recht, steuerrechtliche Grundlagen, Fallbeispiele	Klausurarbeit 90 Min.
111. Wohnungsbau Sondergebiete	Wohnungs- und Wohnhaus- Typologie	Übung
112. Wohnungswesen- Wohnungswirtschaft	Wohnungs- und Sanierungspolitik, Subventionen, Wohnungsbaugesell- schaften, Wohnungstypen	Übung

(5) Anstelle der in Absatz 2 genannten Wahlpflichtfächer können Pflichtfächer des Studiengangs Architektur und Städtebau gewählt werden (§ 19 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund).

(6) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können als Wahlpflichtfächer Diplomprüfungsfächer des Studiengangs Raumplanung und Diplomprüfungsfächer des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Universität Bochum, Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau, entsprechend den jeweiligen Diplomprüfungsordnungen gewählt werden.

(7) Für Studenten/innen des Studiengangs Bauingenieurwesen kann die Diplomarbeit vor Abschluss aller Klausuren und mündlichen Prüfungen begonnen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass maximal noch zwei Prüfungsleistungen ausstehen.

(8) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann vor erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen begonnen werden, sofern nicht mehr als 2 Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem/r in der Fakultät Bauwesen in Forschung und Lehre tätigen Professor/in ausgegeben und betreut werden.
- (3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.
- (4) Auf gemeinsamen Antrag von höchstens drei Kandidaten/innen kann die Diplomarbeit auch in Form einer arbeitsteiligen Gruppenarbeit zugelassen werden. Eine Gruppe von drei Kandidaten/innen setzt sich zusammen aus einem/r Kandidaten/in des Studiengangs Architektur, einem/r Kandidaten/in der Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau" des Studiengangs Bauingenieurwesen und einem/r Kandidaten/in der Studienrichtung Bauproduktion und Bauwirtschaft des Studiengangs Bauingenieurwesen. Einer Gruppe von zwei Kandidaten/innen muß ein Kandidat/eine Kandidatin dem Studiengang Architektur und Städtebau und ein Kandidat/eine Kandidatin dem Studiengang Bauingenieurwesen, bzw. ein Kandidat/eine Kandidatin der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (B2) und ein Kandidat/eine Kandidatin der Studienrichtung Bauwirtschaft und Bauproduktion (B3) angehören. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen ist aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den /die Vorsitzenden/e des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Im Falle einer interdisziplinären Gruppenarbeit von Studenten/innen der Studiengänge Architektur und Städtebau und Bauingenieurwesen beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel mindestens 40 Manuskriptseiten betragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen /ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 21

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Eine Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/innen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer/innen soll der /die Professor/in sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter/e Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden innerhalb von 8 Wochen mitzuteilen.

## § 22

### Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Sonderformen von Fachprüfungen

Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend.

## § 23

### Zusatzfächer

(1) Der/die Kandidat/in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des/der Kandidaten/in in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 24

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten entsprechend der Gewichtung nach § 19 Abs. 2 bzw. 3 und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit sechsfach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt der Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

### **§ 25**

#### **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der/die Kandidat/in in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der /die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 25 a**

#### **Freiversuch**

(1) Die Freiversuchsregelung gilt für Studenten/innen, die bis zum Ende des 9. Fachsemesters (Regelstudienzeit) Prüfungen im Hauptdiplom ablegen. Im übrigen gilt § 90a Abs. 2 bis 4 UG.

(2) Wird eine Fachprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und wird diese Prüfung mit nicht bestanden beurteilt, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).

(3) Wird eine Fachprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und mit bestanden beurteilt, so kann sie zur Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(4) Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

## **§ 26 Zeugnis**

(1) Hat der/die Kandidat/in die Diplomprüfung bestanden, erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. Das Zeugnis enthält die Studienrichtung, die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie auf Antrag des/r Kandidaten/in das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Diplomprüfung beurteilt wurde.

## **§ 27 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



### § 29

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in seine /ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 30

#### Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

### § 31

#### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten /innen Anwendung, die sich ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben haben. Studenten/innen, die sich vor dem Wintersemester 1998/99 für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben haben und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab. Studenten/innen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung abgelegt oder diese bis spätestens Ende des Sommersemesters 1998 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der *alten* Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Studenten/innen, die die Diplom-Vorprüfung nach dem Ende des Sommersemesters 1998 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 32**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 31.01.1990 (GABl. NW. S. 187)) außer Kraft. § 31 bleibt hiervon unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. II) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Bauwesen vom 02. Juli 1997 und des Senats der Universität Dortmund vom 12.02.1998 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 9. März 1998.

Dortmund, 09. März 1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

**Fakultät Bauwesen - Universität Dortmund  
Studienverlaufspläne (SWS)**

Semester	B1 Architektur und Städtebau								B2 Konstruktiver Ingenieurbau								B3 Bauproduktion u. Bauwirtschaft							
	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8
Baubetrieb			2	2							3	4	2	2					3	4	3	3	4	
Baugrund-Grundbau einschl. Bodenmechanik													3	3	2	2					3	3	2	2
Baukonstruktion u. Entwerfen	3	3	2	2					2	2	1					2	2	1						
Bauleitplanung							1																	
Baumechanik/Statik									6	6	4	4	3	3	2	6	6	4	4	2				
Bauorganisation																				2	2	2	2	
Bauphysik	2	2							2	2						2	2							
Baustoffkunde	2	2							2	2						2	2							
Bauwirtschaft/Baurecht			1	2									1	2						2	2	2	6	
Beton u. Stahlbetonbau									2	2	2	4	2	2	2	2	2	4						
Computerorientierte Methoden			2	1					2	2					2	2								
Darstellende Geometrie	2	2							2	1					2	1								
Darstellungsmethoden	4								2						2									
Denkmalpflege					2																			
Einführung in das Wohnungswesen und den Städtebau	4	2																						
Einführung in die Architektur und das Entwerfen	2	2																						
Einführung in das städtebaul. Entwerfen			4	2																				
Entwerfen und Innenraum		4	3	2																				
Entwurf					6	6																		
Gebäudelehre		2		2																				
Geschichte der Baukunst	2	2	2	2					2						2									
Grundlagen der Statik und Bemessung	4	2																						
Ingenieur - Holzbau												3						2						
Mathematische Methoden im Bauwesen									6	5	4	3			6	5	4	3						
Methoden der Bauplanung			1																					
Numerische Methoden												2	2								1			
Projekt 1, 2, 3			6	6	6	6	6	4		2	4	2	4	6	2		2	4	2	4	3	2		
Projektsteuerung/Planungsverfahren																		2	1					
Städtebau														2										
Städtebaulicher Entwurf					6	6																		
Stahlbau										2	3	3	3	2		2	3	2						
Technische Gebäudeausrüstung		2	2		2	2						2	2					2	2					
Tragkonstruktion	2	2	2		2	1	1	2	2	2		3	2	2	2	2	2		2	1	1			
Vermessungskunde									2						2									
max. 6/4/3 Wahlpflichtfächer					2	2	2	2						2	4							2	4	
Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer	27	27	27	21	18	25	16	6	26	26	21	21	28	25	20	8	26	26	21	21	28	19	16	16